

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 36 (1930-1931)

Artikel: Urserns Gerichtsverfahren seit 1798
Autor: Christen, Alex
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Urserns Gerichtsverfassung seit 1798.

Von Dr. Alex Christen.

Einleitung.

Als Fortsetzung und zugleich als Abschluß der im 34. historischen Neujahrsblatt erschienenen Abhandlung „Die Gerichtsverfassung in Ursern seit dem Abschluß des Landrechtes mit Uri bis zur Helvetik (1410—1798)“ mag hier nun die Entwicklung der Gerichtsverfassung im Tale Ursern in der helvetischen und spätern Epoche bis heute weiterverfolgt werden.

Man könnte diese Epoche auch die Entwicklungszeit der modernen Gerichtsverfassung nennen. Die Helvetik brachte in Ursern, wie auch anderwärts, nicht nur ein neues System, sondern auch einen neuen, „modernen“ Geist, welcher den Untergang der Helvetik überdauerte. — Nicht nur die Zeiten hatten sich geändert, sondern noch mehr die Menschen.

Die Momente, die wir als treibende Kräfte bei der Weiterentwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern in der vergangenen Epoche kennen gelernt, treten nunmehr noch bestimmter und bestimmender hervor.

Wichtig ist insbesondere für die innere Struktur der Gerichtsverfassung die nunmehr vollständige Loslösung von der Idee, daß das Volk als „Dingvolk“ ein Recht auf Mitwirkung bei der „Rechtsfindung“ habe, und damit die Ausbildung der Gerichte zu absolut selbständigen Behörden. Folgerichtig verschwindet auch damit die qualitative Gliederung innerhalb des Gerichtshofes selbst in den Ammann als den „Richter“ und die „Geschwornen“ als die „Urteilsfinder“ und Vertreter des alten Dingvolkes.

Außerdem besiegelt die Helvetik den Untergang der Autonomie Urserns und damit dessen Gerichtshoheit durch die Bildung eines Kantons Uri. Was wir dann in der Folge erleben, ist der vergebliche Versuch Urserns, von seiner ehemaligen Selbständigkeit noch zu retten, was zu retten, bis die Kantonsverfassung von 1888 den Schlußpunkt setzt.

Auf Einzelheiten einzugehen, wird Sache der nun folgenden Ausführungen sein. — Da es sich lediglich um die Darstellung der Entwicklung der Gerichtsverfassung Urserns handelt, wurde die Gerichtsverfassung

Uri, nur soweit der Zusammenhang dies forderte, näher betrachtet. Dagegen wurde die eigentliche Verfassungsgeschichte nach den im Landesarchiv von Uri befindlichen Protokollen der Landsgemeinde und der verschiedenen Verfassungskommissionen eingehender dargelegt, da dieselbe besonderes Interesse zu beanspruchen vermag.

Die Zeit der Helvetik (1798—1803).

I.

Die Helvetik. — Ihre gerichtsorganisatorischen Hauptprinzipien.

Eine verhältnismäßig ruhige Entwicklung hatte Uriern genommen seit seinem Landrecht mit Uri. Freilich die stets wachsende Abhängigkeit von diesem wurde — nicht zuletzt auf dem Gebiete des Gerichtswesens — oft als drückende Fessel empfunden. Etwas von der allgemeinen Gährung, wie sie sich in den eidgenössischen Untertanenländern bemerkbar machte und mit dem Emporflammen der französischen Revolution bedrohnisserweckend wurde, griff teilweise auch auf Uriern über.

Die helvetische Verfassung, die nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft besonders den Urkantonen mit Gewalt aufgezwungen wurde, begegnete daher in Uriern nicht dem gleich entschiedenen Widerstand wie im Lande Uri, sondern die Uriener konstatierten mit einem gewissen Stolz daß sie „aber jetzt von Uri nicht mehr abhängen“. ¹⁾

Am 21. Mai 1798, an der letzten vorhelvetischen Talgemeinde, wurden die vier Wahlmänner erkoren und am 26. August desselben Jahres konnte — zwar nicht begeisterten Herzens, doch mit Ruhe — die Beschwörung der Konstitution vor sich gehen.

Schrecklich gestalteten sich die Verhältnisse in den folgenden zwei Jahren (1799/1800), da Uriern zum Kriegsschauplatz wurde und Oesterreicher und Russen den französischen Heeren dessen Besitz streitig machten. Als im Mai 1799 die Oesterreicher ins Tal einrückten, wanderten die helvetischen Beamten ins Gefängnis und ein fünfgliedriger Rat trat inzwischen an deren Stelle, der freilich wieder allzu gerne zurücktrat beim erneuten Vordringen der Franzosen. ²⁾ Erst der Machtspruch Napoleons gab der ganzen Eidgenossenschaft mit der Mediationsakte wieder ruhigere Zeiten.

¹⁾ Prot. II, S. 754 (14. April, 1798). — Die Protokolle dieser Zeit geben interessante Einblicke in die Geschichte jener Tage, brechen aber mit der Helvetik ab.

²⁾ Vgl. Hoppeler, Uriern im Kriegsjahr 1799 (Neujahrsblatt 1900).

Dies in Kürze der historische Rahmen zur Betrachtung der rechtlichen Gestaltung der Verhältnisse. — Daß bei den obwaltenden Umständen jeglicher Handel und Wandel tot war und wie es im besonderen mit dem eigentlichen Rechtsleben, mit der Rechtsprechung dabei bestellt sein mußte, kann sich jeder leicht denken. Trotz allem hat aber die Gerichtsorganisation der Helvetik eine besondere Bedeutung auch für Ursern: durch die Gliederung des Territoriums und der Gerichte.

Mit der Eidesleistung hatte sich auch Ursern in den zentralistischen Einheitsstaat eingereiht, den die Eidgenossenschaft auf Grund der Helvetik bildete — eine getreue Kopie französischer Verhältnisse! Es bedeutete dies auch für Ursern den vollständigen Bruch mit der ganzen organischen Rechtsentwicklung bis zu diesem Augenblick. Vorbei war es auch hier vor allem mit der souveränen Talgemeinde.¹⁾ Die helvetische Schablone, in die man die ganze Schweiz eingezwängt hatte, erspart es uns, hier auf Einzelheiten einzugehen.

Die Gliederung der „einen und unteilbaren helvetischen Republik“, wie sie nach der Verfassung vom 28. März 1798 erfolgte, ist einfach genug: Cantone, Districte, Gemeinden, Sectionen, Quartiere. Diese Einteilung bezog sich auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen, sollte jedoch keine Grenzen bilden.²⁾

Schon die Verfassung vom 28. März besiegelte das künftige Schicksal Urserns, indem sie dieses zusammen mit dem Lande Uri zum Canton Uri formte, dessen Hauptort Altdorf war.³⁾ — Diese Kantonseinteilung erschien jedoch den Männern der Helvetik aus verschiedenen Gründen bedenklich und so bildeten sie auf Grund eines Beschlusses vom 2. Brachmonat 1798 aus Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug mitsamt Ursern den „Canton Waldstätten“ mit den Distrikten: Schweiz (Schwyz), Einsiedeln, Zug, Uri, Stanz, Sarnen, Altdorf, Andermatt.⁴⁾

Der Bezirk Andermatt (mit Andermatt als Hauptort) umfaßte freilich nicht nur das Tal Ursern, „Andermatt, Hospital, zum Dorf, Realp“, sondern es gehörten zu ihm auch die Gemeinden Göschenen, Wassen mitsamt den Seitentälern und Filialen: Meyen und Göscheneralp dazu, — es hatte somit eine bedeutende Gebietserweiterung auf Kosten des alten Landes Uri stattgefunden.

Neben dieser mehr bürokratischen Seite der Helvetik kann sie für sich das Recht beanspruchen, als Erste einige Fundamentalsätze proklamiert

1) Vgl. Strickler, Nr. 81, Anm. 2.

2) Ebenda I, Nr. 2/15.

3) Ebenda I, Nr. 2/18.

4) Ebenda II, Nr. 81.

zu haben, die für das organische Leben des Staates und seine Verwaltung grundlegende Bedeutung erlangten, nicht zuletzt für die Rechtsverwaltung. Es ist vor allem die prinzipielle Trennung der Gewalten, ausgesprochen im Artikel 67 der Verfassung. Besonders sollte vorerst die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden und richterlichen getrennt werden.¹⁾

Tatsächlich hat die Helvetik Ernst gemacht mit dieser Gewaltentrennung; von den obersten Behörden der Republik bis zu den untersten Gemeindebeamten finden wir sie durchgeführt. Daß es bis jetzt in der Eidgenossenschaft nicht zum Besten bestellt gewesen in dieser Beziehung, haben wir an Hand der Verhältnisse in Ursern sehen können. Eine allfällige Ausscheidung erfolgte übrigens ehemals meist erst, wenn eine praktische Notwendigkeit hiezu vorlag, und dann gab oft das jeweilige gefühlsmäßige Empfinden den Ausschlag.

Ein weiterer Grundsatz der Helvetik, bedeutsam auch für die Gerichtsverwaltung, ist der einer festen Besoldung der öffentlichen Beamten „nach Verhältnis der Arbeit und der erforderlichen Talente“. Vor allem sollte dadurch der Käuflichkeit der Ämter, dem „Praktizieren“, das besonders auf dem alten Spordelunwesen u. ä. fußte, entgegengetreten werden.²⁾

Was bei der Gerichtsorganisation, die uns hier vor allem interessieren muß, vorteilhaft auffällt, das ist die wohlgeordnete Einfachheit, die neben der frühern, oft komplizierten Vielheit umso augenfälliger sich zeigt.

Auch nach innen fand eine definitive Umgestaltung in der Struktur der Gerichte statt. Bis jetzt hatte im Kollegialgericht, in Ursern sowohl, wie auch etwa sonst in den Waldstätten, eine gewisse Machtverteilung gewaltet: „Richter“ (Ammann) und „Urteilsfinder“ (der Rat). Mit der Helvetik wird der Präsident bloßer Leiter der Verhandlungen, zugleich damit wird das Gerichtsverfahren modernisiert.

Leider waren die guten Seiten der Helvetik zu enge mit ihren Schattenseiten verbunden, das Ganze überhaupt zu sehr in der Form eines philosophischen Systems dem Volke gepredigt und aufoktroiert, um bleibenden Kontakt mit dem lebendigen Volksgeist zu gewinnen. Mit der Helvetik verschwanden zugleich auch alle diese ihre wirklich guten Ideen, die erst lange Jahre später mühsam zur Auferstehung gebracht werden mußten.

¹⁾ Vgl. Strickler, I, Nr. 2/71 ff, 86 ff, 95 ff, 102 ff.

²⁾ Ebenda I, Nr. 2/12.

II.

Die Gerichtsorganisation.

Die richterliche Gewalt verteilte sich in der Helvetik auf die Distriktsgerichte, das Kantonsgericht und den obersten Gerichtshof.

1. Das Distriktsgericht. Wie bereits bemerkt, bildete Ursern mit Wassen und Göschenen zusammen den Distrikt Andermatt. Das Distriktsgericht besteht aus neun Mitgliedern, Gerichtschreiber und Weibel, die durch das Wahlcorps ernannt werden.¹⁾ Den Präsidenten bestimmt der Regierungsstatthalter.²⁾ Die Amtsdauer ist sechs Jahre, doch findet eine sukzessive Erneuerung des Gerichts durch jährlichen Austritt eines Mitgliedes statt.

Kompetent ist das Gericht als untere Instanz für Zivil- und Polizeisachen.

2. Das Kantonsgericht. Es besteht aus 13 Richtern mit Einschluß des Präsidenten. Die Wahl der 13 Richter erfolgt ebenfalls durch das Wahlcorps. Präsident, Gerichtschreiber und öffentlicher Ankläger werden durch den Regierungsstatthalter ernannt. Der Präsident selbst bestimmt seinen Stellvertreter.

Die Person des „öffentlichen Anklägers“ war mancherorts eine gegebene Neuerung; in Ursern bildete sie eigentlich die Fortführung des alten „Klägers“, dessen Bedeutung in späterer Zeit freilich durch die Tätigkeit der „Geschwornen“ zurückgedrängt worden war.

Als erste Instanz urteilte das Kantonsgericht in Haupt-Kriminalsachen und letztinstanzlich „in allen andern Criminalprozessen und in Civil und Polizeisachen“.³⁾

3. Der oberste Gerichtshof. Dieses Kollegium wird aus je einem Abgesandten aus jedem Kanton gebildet. Die Wahl des Präsidenten, des öffentlichen Anklägers und ersten Gerichtschreibers erfolgt durch das Direktorium.

Erstinstanzlich richtet dieser Gerichtshof über Mitglieder der Räte und des Direktoriums, in letzter Instanz (entweder allein oder mit Zuziehung seiner Suppleanten) in Kriminalsachen, welche Todesstrafe oder Landesverweisung auf 10 und mehr Jahre nach sich ziehen.

In erstmaliger genauer Festlegung des Begriffs der Kassation ist dieses Gericht Kassationshof in Zivilsachen für Sprüche der untern Ge-

¹⁾ Strickler, I, Nr. 2/102, 24, 28 ff. — Vgl. Prot. II, S. 754.

²⁾ Ebenda I, Nr. 2/96 ff.

³⁾ Ebenda I, Nr. 2/97 ff.

richte, die „gegen die Kompetenz, die vorgeschriebenen Formen und den Sinn der Gesetze verstoßen“. ¹⁾

Das war die Gerichtsverfassung der Helvetik, wie sie in der ganzen Eidgenossenschaft gleichmäßig Geltung hatte. — Nach Art. 82 und 105 war dem Direktorium ²⁾ die oberste Aufsichtsgewalt über das Gerichtswesen gegeben, indem dieses die Befugnis hatte, Richter und sogar Gerichte außer Funktion zu setzen — für Uriern freilich keine neue Lehre, war doch schon Uri durch das Landrecht von 1410 ein ähnliches Recht eingeräumt worden.

Von den spätern, sich oft jagenden Verfassungsänderungen war keine von tatsächlich bleibender Bedeutung. Gewissen Einfluß auf die spätere Zeit erhielt einzig der mit dem damaligen ersten Konsul Bonaparte vereinbarte Entwurf von Malmaison vom 29. Mai 1801; den föderalistischen Charakter der Eidgenossenschaft betonend, diente er als Vorwurf für die spätere Mediationsverfassung. — Die zweite helvetische Verfassung vom 20. Mai 1802, welche durch Volksbeschluß „angenommen“ wurde, war von äußerst kurzer Lebensdauer; sie sah unter anderm einen Kanton Uri vor „in den dießmaligen Grenzen der Distrikte Altdorf und Andermatt“. Außer der Vereinheitlichung des Zivil- und Poenalrechtes und der diesbezüglichen Prozeßordnungen postulierte diese Verfassung völlige Dezentralisation des Gerichtswesens zu Gunsten der Kantone, freilich unter Beibehaltung eines obersten Gerichtshofes und der Gewaltentrennung, bestimmte außerdem, daß nicht mehr als zwei Instanzen für den Gerichtsweg in einem Kanton aufgestellt werden dürften. ³⁾

Außerdem waren besondere Handelsgerichte vorgesehen. ⁴⁾

Die Zeit der Verfassungsänderungen. — Untergang der Gerichtshoheit Urjerns (1803–1888).

I.

Die Mediation und die Zeit bis zur Verfassung von 1850.

1. Allgemeines. Der Machtspruch Napoleons gab der Eidgenossenschaft mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 Ruhe und Sicherheit — ein Vorteil nach den aufregenden Verfassungskämpfen, der die anderweitigen Nachteile, die mit der „Vermittlungsakte“ verbunden waren, weniger zum Bewußtsein brachte. Die Schweiz bildete nun einen

¹⁾ Strickler, I, Nr. 2/89, 85, 86 ff.

²⁾ Ebenda I, Nr. 2/71 ff.

³⁾ Hiltz, S. 347 ff, S. 353 ff.

⁴⁾ Art. 69.

Staatenbund mit einer möglichst beschränkten Zentralregierung und stellte im Allgemeinen den Kontakt mit der vorhelvetischen Entwicklung wieder her, — leider nicht nur mit den guten Seiten, sondern auch mit den Schattenseiten, indem auch die wirklichen Errungenschaften der Helvetik ohne weiteres preisgegeben wurden.¹⁾

Während die Mediationsakte den einzelnen Gebieten, besonders den Landsgemeindekantonen in der Hauptsache die alten Verhältnisse und Organisationen zurückgab, bedeutete sie für Ursern eine Fortführung des helvetischen Zentralismus — allen Separationsgelüsten in Ursern zum Trotz! Ursern, das seine Selbständigkeit durch die Helvetik verloren hatte, erlangte sie nicht vollständig wieder — es blieb ein Distrikt des Kantons Uri und damit begann der eigentliche Kampf Urserns nicht nur um seine Gerichtshoheit, sondern um die Reste seiner Souveränität überhaupt, — der schließlich mit dem Siege des Stärkeren enden sollte.

Die Verfassung des Kantons Uri ist im XVI. Kapitel der Akte enthalten. Art. 1 gibt die Gebietsumschreibung: „Le canton d'Ury est divisé en deux districts; savoir, le territoire de l'ancien canton et la vallée d'Urseren Altorff est le chef-lieu. Les citoyens de la vallée d'Urseren ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.“ Damit war die endgültige Einverleibung Urserns in den Kanton Uri besiegelt, folgerichtig wurde die Talgemeinde zur Bezirksgemeinde degradiert und Träger der „autorité souveraine du canton“ die Landsgemeinde, welche nun alle Bürger beider Distrikte umfaßte.²⁾

Die Grundzüge der staatlichen Organisation waren in Ursern die vorhelvetischen, insbesondere auch im Beamtenwesen.³⁾ Wo jedoch das neue Distriktsverhältnis Änderungen rief, sollte eine 13-gliedrige, gemischte Kommission die Kompetenzkreise Uri-Ursern ausscheiden. Die Arbeit dieser Kommission erhielt nach Ratifikation durch die Tagsatzung volle Verfassungskraft.⁴⁾

Die Verfassungskommission nahm sogleich ihre Tätigkeit auf und die durch den Talrat gewählten sechs Vertreter Urserns suchten vorerst in die alten Gesetzeserlasse des Tales selbst Ordnung zu bringen „um das gute darin zu bestätigen als das schlimme und das schädliche abzuschaffen“.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Hiltij, S. 365. — Urkunden zum Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813. I. Mediationsakte.

²⁾ Art. 2. der Akte, Kap. XVI. — Distrikts-gemeinde für Uri wurde die sog. Nachgemeinde.

³⁾ Die Talämter sind die vorhelvetischen. Vgl. Prot. der Talgemeinde 1803.

⁴⁾ Kap. XVI, Art. 7, 4. — Die Vertreter Urserns waren an die Instruktionen des Rats gebunden. Der Berater Urserns war dabei alt Kantonsstatthalter Keller in Luzern. Vgl. Ratsprot. 1803.

⁵⁾ Jeder Talmann wurde außerdem aufgefordert, an den Rat zu Händen der Talgemeinde Verfassungsanträge einzubringen.

Die Annahme der Mediationsakte erfolgte den 5. März 1803 durch den helvetischen Senat.

Daß die Helvetik, besonders was die Organisation der Gerichte anbelangte, nicht so ganz spurlos in Uri vorübergegangen, zeigte die dann von der Standeskommission ausgearbeitete „Neuregelung bestimmter Verhältnisse nach der Mediationsakte“, die sie am 27. März desselben Jahres der von ihr einberufenen „Landsgemeinde, bestehend von den Landsleuthen zu Uri und Thalleuthen von Urseren, so das 20-ste Jahr erfüllt haben“, zur Annahme vorlegte.¹⁾

Der von der Verfassungskommission ausgearbeitete Verfassungsnachtrag betreffend Regelung des Verhältnisses Uri-Ursern wurde dann am 2. August 1803 durch die Tagsatzung genehmigt.

Die in folgenden Jahrzehnten einsetzenden Stürme europäischer und schweizerischer Politik gingen an den innern rechtlichen Verhältnissen Uris ziemlich spurlos vorüber — im Gegensatz zu den andern Urkantonen — sodaß bis 1850 eine Verfassung Geltung hatte, wie sie auf Grund der Mediationsakte entstanden war und gemäß Bundesvertrag von 1815 schriftlich gefaßt und ins eidgenössische Archiv niedergelegt wurde. Man verpaßte dabei günstige Gelegenheiten, nötige Neuorganisation besonders der Gerichte vorzunehmen.²⁾

Im Kantonsarchiv findet sich wohl ein „Entwurf einer Cantonal Organisation für den Canton Uri“, der offenbar aus dieser Zeit stammt. Dieser Entwurf, der ohne Einfluß auf die weitere Ausgestaltung der Kantonsverfassung geblieben zu sein scheint, teilte den Kanton politisch in die zwei äußerst autonom gehaltenen Bezirke Altdorf und Andermatt und dementsprechend auch in zwei Gerichtskreise. — Eine Gewaltentrennung wäre nur beschränkt und bei kantonalen Behörden nur beim „Civil Kantonsgericht“ als oberer Zivilinstanz rein durchgeführt gewesen.

Jedenfalls hätte es sich um eine äußerst stark beschnittene Demokratie gehandelt, wäre doch das Volk außer bei Wahlen in der Versammlung der Gemeinde und der alten Genossen vollständig ausgeschaltet gewesen.

Erwähnt sei noch, daß dieser Entwurf für Wahlfähigkeit in eine Behörde als Mindestalter 30 Jahre, sowie Eigentum oder freien Broterwerb und außerdem je nach dem Amte ein ausgewiesenes Vermögen von mindestens 500 bis 2000 Franken forderte. Wohl eine konsequente Fortführung seiner undemokratischen Tendenz. — Welche treibenden Kräfte diesem Entwurf zu Grunde lagen, sei nicht näher untersucht.

¹⁾ Das gesetzliche Alter hatte schon die Helvetik auf 20 erhöht.

²⁾ Vgl. Bundesvertrag 1815, § 15. — Landbuch I. (gedr. 1823).

für Ursern ergibt sich somit in dieser Periode für Gesetzgebung und Vollziehung folgendes Bild: Die Talgemeinde, jetzt Bezirksgemeinde, ist hauptsächlich Versammlung der Allmendgenossen und zugleich Gemeindeversammlung von Ursern, wählt dabei den Bezirksrat, der die niedere Polizei und die Distriktsfinanzen Urserns besorgt, also die Funktionen der frühern Munizipalitäten und Gemeindefammern hat. „In Ansehung der allgemeinen Hochobrigkeitlichen Verordnungen sind die Bezirksräte dem Landrath unterworfen.“¹⁾ — Ursern bildet als eine einzige Genossame den elften Teil des Kantons im Tragen von kantonalen Unkosten, Mannschaftslieferungen u. ä., hat aber damit das Recht, 4 Mitglieder in den Landrat zu entsenden.²⁾

2. Gerichtsorganisation. Daß in der Gerichtsorganisation eine definitive starke Beschränkung der Gerichtshoheit Urserns zu Gunsten des Kantons eintrat, haben wir bereits bemerkt. Es bildete diese Entwicklung schließlich nur eine folgerichtige Weiterführung der in der vorhelvetischen Periode aufgetretenen Vormachtstellung Uri im Gerichtswesen, mit dem Unterschied freilich, daß Ursern nun selbst ein Teil dieses Kantons geworden war. Uri, das sonst so kräftig ins föderalistische Horn stieß, zeigte sich nach innen als eifrigen Anhänger der zentralistischen Staatsidee!

Die Wahl des Landrates auf Lebensdauer und somit auch diejenige der Richter — die Landräte kamen nach bestimmtem Turnus in die Kantonsgerichte —, welche vor der Helvetik Gewohnheitsrecht geworden war, wurde nun in Uri zu einem Verfassungsgrundsatz erhoben.³⁾ Nur im Bezirk Ursern erfolgte wenigstens die Wahl der Kantonsbehörden alljährlich.⁴⁾

Der Grundsatz einer „Trennung der Gewalten“ ging vollständig verloren — auch in Ursern. Die XV des Bezirksrates bildeten zugleich auch das Bezirksgericht.⁵⁾ — In den Kantonsbehörden war die Trennung der Gewalten, so weit eine solche scheinbar vorhanden war, rein äußerlich, denn die Kantonsgerichte waren aus den Mitgliedern der andern Kantonsbehörden zusammengesetzt.

¹⁾ Landsgem. Prot. 1803. — Verfassung Art. 1. — Nachtrag zur Med. Verf. Art. 1.

²⁾ Nachtrag zur Med. Verf. Art. 6, 5. — Landbuch, I. Art. 28 ff. — Ebenda II. S. 12 Landsgem. Prot. 1803 (Verf. Art. 2.).

³⁾ Landbuch I. Art. 29, 31, 45 ff. — Auch in andern Nachbarkantonen war die Wahl auf Lebensdauer Verfassungsgrundsatz.

⁴⁾ Landbuch I. Art. 29. — Seit 1825 erfolgte die Wahl auf zweijährige Amtsdauer. Vgl. Talgem. Prot.

⁵⁾ Landbuch I. Art. 47.

für Ursern ergeben sich folgende zuständige Gerichte: das Bezirksgericht, das Kantonsgericht und für schwere Delikte der Malefizlandrat.

Das Bezirksgericht Ursern, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern unter dem Präsidium des Talammanns, verkörpert als einziges Gericht diejenige Gerichtshoheit in ihrem vollen Umfang, die Ursern geblieben: Wahl und innere Organisation nimmt das Tal selbständig vor. Die Zahl der Richter verblieb daher — im Gegensatz zu Uri — auf fünfzehn. — Die Talgemeinde bestimmte dann, daß von den Richtern acht aus Andermatt und die übrigen sieben aus dem obern Tal sein sollten, damit fortan das ganze Tal gleichmäßig im Rat vertreten sei.¹⁾

Unklar ist wiederum die Stellung der „vorgesetzten Herren“,²⁾ die ebenfalls im Rat sitzen, doch bei der Wahl zum „vorgesetzten Herrn“ durch Neuwahl im Rat ersetzt werden sollen.³⁾

Das Bezirksgericht war erste Instanz in Ursern; in Uri hatten indessen das Gericht der VII sowie das „Ortgericht“ ihre Auferstehung gefeiert. — Die Beschränkung auf zwei Instanzen, die schon die zweite helvetische Verfassung gefordert hatte, mußte nur wohlthätig wirken auf die Beschleunigung und auch Verbilligung des Prozeßganges in Ursern.⁴⁾

In Zivilsachen spricht das Bezirksgericht Ursern „über Handel jeder Gattung“. Die inappellable Streitsumme wurde von der damaligen 13-Kommission gleich der des Bezirkes Uri auf 60 Gulden festgesetzt, mit der Bemerkung jedoch, daß diese Summe auf Antrag des Landrates durch die Landsgemeinde erhöht werden könne.⁵⁾ Ursern, das die Appellationssumme für sein Gericht auf 200 Gulden zu erhöhen gewünscht hatte, legte daher seine Forderung der Landsgemeinde vor. Da man es doch für besser hielt, Wel auf die ohnehin erregten politischen Wogen zu gießen, so machte die Landsgemeinde die gewünschte, nicht unbedeutende Konzession zu Gunsten der gerichtlichen Selbständigkeit Urserns und beschloß: die Talgemeinde solle selbst die Summe bestimmen für Handel unter Talgenossen, dürfe aber nicht über 200 Gulden gehen. Falls aber eine der Parteien „fremd“ sei, bleibe es bei der Appellationssumme von 60 Gulden.⁶⁾

¹⁾ Landbuch I. Art. 46, 47 ff. — Talgem. Prot. 1803.

²⁾ „Vorgesetzte Herren“ waren in Ursern: Talammann, Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister.

³⁾ 1809 wird der Seckelmeister aus seinem Amt entlassen, soll aber als „alter Thalammann dem Rath und Gerichten bewohnen“. Vgl. Talgem. Prot. 1819.

⁴⁾ Vgl. Landbuch I., Art. 48, 49. — In den andern Urkantonen mußte man damals oft 3—4 Instanzen durchlaufen, bis die Sache endgültig erledigt war.

⁵⁾ Vgl. Nachtrag zum Landbuch I. — Ursern verlangte in der Verfassungskommission, daß wie in Schwyz unter 200 gl. nicht dürfe an das Kantonsgericht appelliert werden, drang jedoch nicht durch. Vgl. Kommissionsbericht und Prot. des Landrates Ursern (24. Mai 1803).

⁶⁾ Vgl. Landgem. Prot. 1804.

In Strassachen blieb es so ziemlich beim Alten. Da der Bezirksrat auch die Funktionen der in Uri geschaffenen Dorfgerichte hatte, so gehörten vor sein Forum außer allem, was „Criminal“ war, auch die Polizeifälle u. ä. — Infamierende Verbrechen gehörten vor den Malefiz-Landrat, doch konnte auch bei Kriminalfällen Ehrverlust eintreten.¹⁾

Das Kantons- oder Appellationsgericht basierte eigentlich auf dem ehemaligen XVer Gericht des alten Landes, das nun zum kantonalen Appellationshof ausgebaut wurde und somit für Uri ein neues erstinstanzliches Gericht geschaffen werden mußte.²⁾

Das Appellationsgericht besteht aus 15 Mitgliedern, präsiert vom Landammann. — Die drei „Ammannrichter“, wovon einer aus Ursern, werden durch die Landsgemeinde gewählt. Jede der zehn alten Genossamen sowie auch Ursern entsendet je ein Mitglied.

Das Gericht versammelt sich viermal jährlich und entscheidet endgültig alle appellablen Fälle: Ehre und Rechtsamen oder Streitwert über 200 resp. 60 Gulden.³⁾

Der zweifache oder Malefiz-Landrat. Die hohe Straf- oder Malefizgerichtsbarkeit war Ursern mit der Helvetik endgültig verloren gegangen, freilich nicht an ein koordiniertes Staatsgebilde, wie dies früher etwa hätte gefürchtet werden können, sondern an den das alte Land Uri wie auch Ursern gleichermaßen umfassenden Kanton Uri.

Organ dieser Gewalt war der zweifache Landrat — also offensichtliche Vermischung der Gewalten. Ursern war darin durch seine vier Landräte und entsprechenden „Miträte“ vertreten.⁴⁾

Die Bildung des Prozesses erfolgte in Ursern durch den „geheimen Rat“ — die XV.⁵⁾ Strafvollzug konnte auf Wunsch ebenfalls in Ursern selbst erfolgen, was als Konzession gegenüber dem alten Hochgericht zu würdigen ist.⁶⁾ Strafgeelder wegen Delikten gegen allgemeine Landesgesetze kamen in die Kantonskasse, doch trug diese auch die Prozeßkosten in Malefizfällen.⁷⁾

¹⁾ Landbuch I./77, 78, Nachtrag.

²⁾ Landbuch I./45. — Landsgem. Prot. 1803, Art. 27.

³⁾ Landbuch I./46, 47, Nachtrag. — Kantonsbehörden, ebenso Suppleanten wählte — soweit sie dies noch konnte — stets die Talgemeinde.

⁴⁾ Landbuch I./Art. 29, 31, 52, 254 ff, Nachtrag. — Die Wahl der Miträte erfolgte nicht mehr durch freien Zuzug, sondern für die zwei im Landrat sitzenden „Vorgesetzten“ Urserns durch den Landrat, für die zwei gewöhnlichen Ratsherren durch die Talgemeinde. (Prot. 1816.)

⁵⁾ Ursern machte damals in der 13-Kommission seine alten Rechte geltend: „In Erwägung, daß der Mediationsact unserm District die ehevorigen Attribute zusichert, unter welchen auch das Malefiz ehemals bei uns statt hatte, dringen wir auf den fortdauernden Besitz dieses Rechtes.“ (Ratsprot. 24. Mai 1803.) — Vgl. Ratsprot.

⁶⁾ Landbuch I. Nachtrag

⁷⁾ Vgl. Landbuch, Nachtrag 1805.

Begnadigung und die Rechtsmittel, wie Appellation, Revision treten in moderner Form auf. — Begnadigung und auch Rehabilitation bei Ehrenstrafen standen dem Malefiz-Landrat zu.¹⁾

Eine Appellation gegen Urteile der XV mußte innert 10 Tagen beim Talamann hängig gemacht werden, worauf auf Grund eines von diesem ausgestellten Scheines innert weitem 10 Tagen diese beim Präsidenten des Appellationshofes erfolgen konnte.²⁾

Revision mußte für ein Urteil des Bezirksgerichtes beim Kantonsgericht und für ein solches des Kantonsgerichtes beim Landrat beantragt werden. Erachteten diese Instanzen die Gründe für hinreichend, so konnte der Fall vor dem Richter, der den Spruch gefällt, wiederum hängig gemacht werden.³⁾

Obwohl die Ordnung der Voruntersuchung in Straffällen ganz kantonaler Regelung unterworfen war, sei doch kurz darauf hingewiesen. Den Voruntersuch zu führen war in Ursern, wie wir gesehen, der „geheime Rat“ beauftragt, der die Akten dann nach Uri zu übersenden pflegte; nach alter Ordnung wurde damit aber auch eine Dreierkommission bestimmt, die schließlich auch in Zivilsachen Augenscheine u. ä. aufzunehmen hatten. Damit bildet sie den Vorläufer der spätem Vermittlerämter, da die Parteien sie oft als Einigungsamt anriefen, — ist aber zugleich auch Vorstufe des Verhöramtes, das durch Landratserkenntnis vom 6. April 1842 geschaffen wurde „in der Absicht, im Untersuchungsverfahren in Kriminal- und Malefiz-Straffällen, die zur Bezweckung eines schnelleren und geregeltern Geschäftsganges dienlichen und notwendig gefühlten Verbesserungen einzuführen“. ⁴⁾

Wie bereits bemerkt, blieb die Verfassung Uris, wie sie die Mediationszeit geschaffen hatte, ohne wesentliche Änderungen bis 1850 bestehen. Nur der Landsgemeindebeschuß vom 19. Dezember 1847 brachte einige Umgestaltung. So ging die kantonale vollziehende Gewalt an einen sechsgliedrigen Regierungsrat über,⁵⁾ die Lebenslänglichkeit aller Staatsbeamtungen wurde abgeschafft und der geheime Prozeß als grundsätzlich aufgehoben erklärt. — Für Ursern änderte das nicht viel an der bestehenden Sachlage.⁶⁾

¹⁾ Landbuch I./Art. 255, 257. — Landbuch IV./S. 9.

²⁾ Landbuch I./Art. 60 ff. — Landsgem. Prot. 1803, Art. 30.

³⁾ Landbuch I./Art. 61.

⁴⁾ Landbuch I./Art. 57, 59. — Reglement für das Verhörämteramt, Landbuch IV./S. 4, 13. Der Verhörämter wurde freilich aus der Mitte des Schwörlandrates gewählt.

⁵⁾ Vgl. Landbuch IV./S. 115 ff. — Verfassungsänderung, 1847, §§ 5, 6, 7. Die Änderungen waren zum Teil indirekt durch den Sonderbundsrieg bewirkt.

⁶⁾ Verfassungsänderung, 1847, § 4, § 9 ff.

Zur Behebung „künftiger Mißverständnisse“ zwischen Uri und Ursern über den bestehenden Vertrag wurde ein dreigliedriges Schiedsgericht bestimmt, in das von den Parteien je ein Schiedsrichter gewählt werden sollte, die ihrerseits wiederum den Obmann zu ernennen hatten.¹⁾ — Daran, daß es an „künftigen Mißverständnissen“ nicht fehlen würde, war nicht zu zweifeln.

II.

Die Verfassung von 1850 und die Zeit bis 1875 als Fortführung der Zentralisationsidee.

1. Das Werden der Verfassung. Nachdem in Uri lange Zeit ein gewisser Stillstand und in mancher Beziehung sogar Rückschritt gewaltet hatte, gab die Bundesverfassung von 1848 und der Sonderbundskrieg mit seinen Folgen, die Uri lange Zeit in Erregung hielten, diesem den äußern Anstoß, seine Verfassung zeitgemäß abzuändern. Innerer Grund dieser Änderungen waren die tatsächlichen Mißstände, die sich da und dort, nicht zuletzt im Gerichtswesen geltend machten.

Für Uri sollte die neue Verfassung von 1850 den völligen Bruch mit mancher althergebrachten Institution bedeuten, daneben scheute man sich aber doch wieder, manchen vorhelvetischen Topf abzuschneiden. — Für Ursern brachte sie — wie dies nicht anders zu erwarten — dem Zuge der Zeit folgend noch weitere Zentralisierung zu Gunsten des Kantons und weitere Beschneidung der Souveränität und der Gerichtshoheit, soweit man überhaupt noch von einer solchen sprechen konnte.

Schon die zwei Zirkulare, mit denen die damalige Regierung im Dezember 1847 vor das Volk getreten war, enthielten zeitgemäße Vorschläge, deren notwendigste die Landsgemeinde, wie wir gesehen, sogleich zum Beschlusse erhoben hatte. Der Beschluß einer Totalrevision aller Gesetze wurde von der Landsgemeinde vom 6. Mai 1849 gefaßt. Man übertrug diese Arbeit einer 21-gliedrigen Verfassungskommission, in der auch Ursern gebührende Vertretung fand. Man hatte in Ursern durch die Zirkulare erfahren, wohin die Sache wollte, und war schnell mit Protesten zur Hand, doch die Urner hatten taube Ohren und auch in der Verfassungskommission waren die Verhältnisse nicht sehr erbaulich, sodaß die Vertreter Urserns um ihre Entlassung einkamen, da das freie Wort nicht gewährleistet schien.²⁾

¹⁾ Ebenda § 14.

²⁾ Schon an der Landsgemeinde 1849 protestierte Ursern gegen eine allfällig unliebsame Regelung des Bezirksbürgerrechts. Durch besondere Schreiben weist sodann der Talrat auf die besondere Stellung Urserns hin. — Besonders in der engern Verfassungskommission scheint die Stellung der Vertretung Urserns äußerst schwierig gewesen zu sein. Vgl. Kommissionsberichte.

Die Forderungen Urserns wurden durch die Mehrheit der Kommission verworfen, so vor allem eine erhöhte Spruchkompetenz für das Bezirksgericht Uri, die dieses für Streitfälle unter Talgenossen auf 150 Fr. festzusetzen gewünscht hatte. Sogar die Wahl der Bezirksgerichte durch die Talgemeinde wurde verweigert.¹⁾

Schon der nächstfolgenden, ordentlichen Landsgemeinde (5. Mai 1850) legte die Kommission einen Entwurf vor, der die Mehrheit des versammelten Volkes fand, sodaß die verfassungsmäßigen Wahlen vorgenommen werden konnten. — Groß war die Erbitterung in Uri, denn was ihm diese Verfassung ließ, das waren unmerkliche Spuren seiner einstigen Souveränität, seiner ehemaligen Gerichtshoheit. Doch aller Unwille war umsonst: „Eine Protestation von Uri gegen die Verfassung sei, weil in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßt, zurückzuweisen“ hieß es an der Landsgemeinde.²⁾

Gleichwohl mußte die am 27. Oktober außerordentlicher Weise einberufene Landsgemeinde „nach vernommener Protestation des Bezirkesrates von Uri“ einige Abänderungen laut Kommissionsbeschluß an der Verfassung vornehmen; auf gleiche Weise die Landsgemeinde vom 4. Mai 1851, die zudem Ergänzungsgesetze zur Verfassung erließ. Die schweizerische Bundesversammlung konnte dann endlich am 6. August — trotz nochmaliger Beschwerde des Talrates Uri — die eidgenössische Garantie erteilen.

Obgleich diese Verfassung in ihrer Entstehungszeit zu vielen Einflüssen und Strömungen unterworfen gewesen, als daß sie lange hätte unveränderten Bestand haben können und zudem manche Bestimmungen der alten Verfassung in Kraft beließ, brachte sie doch Uri nach langem die Anerkennung längst geforderter Prinzipien und daneben die nötige Modernisierung alter Einrichtungen.³⁾

2. Die Grundzüge, die uns besonders bezüglich der Gerichtsverfassung interessieren, sind: Anerkennung des *forum domicilii* in allen Zivilfällen und des *forum delicti* bei Verbrechen. — Anerkennung auch der freiwilligen Schiedsgerichte.⁴⁾ — Definitive Abschaffung der Wahl von Behörden auf Lebensdauer.⁵⁾ — Die prinzipielle Gewaltentrennung konnte ferner in Uri ihre Auferstehung feiern, — nicht nur als Scheingewalten-

1) Vgl. Prot. der großen Verfassungskommission 3. Sitzung.

2) Landsgem. Prot. 1850.

3) Mancher zwar veraltete Artikel des Landbuches wurde als immer noch geltend erklärt, z. B. Landbuch I. Art. 254.

4) Als Schiedsgericht wird das in Uri immer noch bestehende „Ort- oder Gassengericht“ erklärt. Vgl. Verfassung § 14.

5) Verfassung § 16. — Näheres bestimmte das sog. Amtszwanggesetz (1851) u. ä.

trennung, wie sie schließlich teilweise bestanden hatte durch Scheidung in materieller Beziehung, sondern durch vollständige Trennung auch in persönlicher Hinsicht.¹⁾

Der Kanton behielt seine Einteilung in zwei Bezirke: Uri, das in 16 politische Gemeinden zerfiel, und Ursern, das eine politische Gemeinde bildete und nur in gewissen Lokal- und Dorfschaftsverwaltungssachen in seine vier Dorfschaften getrennt war.²⁾

Ursern hatte demnach trotz allem eine gewisse Selbständigkeit bewahrt, denn seine Bezirksgemeinde war Wahlbehörde für alle Bezirksbeamten: Bezirksrat, Talschreiber, Bezirksrichter, Talweibel, — sie hatte im Übrigen die Kompetenzen einer Marchgemeinde (Korporationsgemeinde) bezüglich des genau ausgeschiedenen Bezirksvermögens. Ihr stand auch die Erteilung des Bezirksbürgerrechtes zu.³⁾

Kantonale gesetzgebende Behörden waren wie bisher Landsgemeinde und Landrat, vollziehende: der Regierungsrat mit beigeordneten Kommissionen, dem auch die Oberaufsicht über alle kantonalen, sowie Bezirks- und Gemeindeverwaltungen zustand.

Die Beibehaltung der Bezirkseinteilung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist die für Ursern bedeutsamste Erscheinung dieser Verfassung, denn sie sicherte ihm eine gewisse staatliche, politische Selbständigkeit.⁴⁾

3. Die Gerichtsorganisation ist vollständig in die Kompetenz des Kantons übergegangen, freilich unter Wahrung der Eigenart der Bezirke und — vorab auf Betreiben Urserns — unter Belassung eines teilweise beschränkten Wahlrechts. — Der Vollständigkeit und des Zusammenhangs wegen sei hier die Organisation der Gerichte näher dargelegt.

In die Aufsicht über die Rechtspflege teilten sich Justizkommission, Kantonsgericht und Landrat.

Die Justizkommission, die aus dem Präsidenten des Kantonsgerichtes besteht, dem vier Mitglieder dieses Gerichtes beigegeben sind, erledigt minderwichtige Beschwerden und Klagen und Kompetenzanstände geringerer Art, die den Gang des Prozesses betreffen. Es steht ihr dabei das Recht der Rüge und der Zurechtweisung zu und zudem die Möglichkeit, Ordnungsbußen bis auf 20 Fr. zu verhängen.

¹⁾ Verfassung § 27. — § 74 ff. — Auch in vermeintlich fortschrittlicheren Kantonen sah es damals nicht viel fortschrittlicher aus. Zu gleicher Zeit wurde die Gewaltentrennung in Obwalden nur „angestrebt“! Vgl. Niederberger.

²⁾ Verfassung § 30 ff.

³⁾ Verfassung §§ 23, 26, 77 ff. — Das Wahlrecht war z. T. beschränkt, vgl. unten.

⁴⁾ Besonders dadurch, daß die Talgemeinde politische Gemeinde blieb.

⁵⁾ Verfassung § 71. — Reglement für die Justizbehörden (Landratserk. 1851) §§ 1, 38.

Das Kantonsgericht übt die Obergerichtswesen aus; ihm ist die Justizkommission für alle ihre Verrichtungen verantwortlich. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle wichtigen Fälle, insbesondere sind Verhöramt und Staatsanwaltschaft seiner Aufsicht unterworfen. Das Kriminalgericht ist verpflichtet, ihm Bericht zu erstatten über seine Verrichtungen, sowie über das Gefängniswesen.¹⁾

Der Landrat entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen richterlicher und vollziehender Gewalt. Das Kantonsgericht erstattet ihm jährlich Bericht über die gesamte Rechtspflege. Klagen gegen das Kantonsgericht werden vor den Landrat gebracht, der im Übrigen auch für alle Klagen wegen Verfassungsverletzung zuständig ist.²⁾

Zivilgerichtsbarkeit.

Das Ammanngericht setzt sich zusammen aus dem Bezirksammann in Ursern (Talamann) und zwei vom Bezirksrat ernannten Beisitzern oder deren Suppleanten. Das Gericht tagt in Ursern ordentlichweise je am ersten Freitag jedes zweiten Monats und spricht über Zivilstreitigkeiten bis zu 16 Fr. (13 gl.) inappellabel ab. Es sollte die Streitfälle des täglichen Lebens erledigen und vornehmlich zur Entlastung des Bezirksgerichtes dienen.³⁾

Das Vermittleramt entstand durch Landsgemeindebeschluss vom 4. Mai 1851 als ähnliche Einrichtung wie die „Friedensgerichte“ anderer Kantone, nachdem seine Schaffung schon 1843 angeregt worden war. Der Vermittler oder dessen Stellvertreter, der nicht zugleich Mitglied des Ammanngerichtes oder irgend eines andern Gerichts sein darf, wird von jeder Dorfgemeinde (auch Andermatt, Hospental und Realp bilden solche) gewählt und leistet in die Hand des Bezirksammanns (Talamanns) den vorgeschriebenen Eid. Alle Zivilstreitfälle, die nicht in die Kompetenz des Ammanngerichtes gehörten, sollten fortan vorerst dem Vermittler vorgelegt werden, der billigen Ausgleich sucht. Auf Grund des vom Vermittler ausgestellten Akzeptescheines kann bei Mißlingen der Vermittlung weiterprozeßiert werden.⁴⁾

Das Bezirksgericht. Nach der endgültigen Fassung gab es zwei Bezirksgerichte mit den Bezirken Uri und Ursern als Gerichtssprengel. Das Bezirksgericht Ursern besteht aus dem Präsidenten und

¹⁾ Verfassung §§ 40, 73.

²⁾ Reglement für den Landrat, 1850 (Landbuch V. S. 56) § 65. — Reglement für Justizg. § 37.

³⁾ Verfassung § 86. — Reglement für Justizg. § 6.

⁴⁾ Landbuch V, S. 142, 145 (Vollziehungsdekret betr. Vermittler).

6 Mitgliedern (Uri 8) und ebensovielen Suppleanten.¹⁾ — Der Präsident und drei Mitglieder werden von der Bezirksgemeinde gewählt, die andere Hälfte durch den 15-gliedrigen Bezirksrat Ursern. Die Wahl des Bezirksgerichtes auf vier Jahre mit Erneuerung zur Hälfte nach zwei Jahren lag also immer noch direkt oder indirekt bei der Talgemeinde.²⁾

Es tagt in Ursern regelmäßig je am zweiten Mittwoch jedes ungeraden Monats und spricht als erste Instanz über alle Zivilstreite über 16 Fr. oder Ehre und Rechtsamen, die auf Grund des Akzept-Scheines vom Vermittler an diese Instanz gelangen. Urteile, die 100 Fr. übersteigen oder Ehre und Rechtsamen betreffen, können appellationsweise an das Kantonsgericht gelangen. Der Wunsch der Ursener, diese Summe für interne Streithändel auf 150 Fr. zu erhöhen, wie dies früher der Fall gewesen, blieb in der Verfassungskommission in Minderheit.³⁾

Das Kantonsgericht ist die höchste richterliche Behörde. Die Wahl seiner 11 Mitglieder ist völlig an die Kantonsbehörden übergegangen, in die sich die Landsgemeinde (6) und der Landrat (5) teilen. Es wird auch hier, wie auch beim Bezirksgericht, ausdrücklich betont, daß kein Richter weder im Regierungsrat noch in einer untergeordneten Gerichtsbehörde sitzen dürfe.⁴⁾

Das Vertretungsrecht Urserns in diesem Gericht suchte man gesetzlich dadurch zu gewährleisten, daß man den Passus aufnahm: „Unter den Mitgliedern soll eines aus dem Bezirke Ursern sein.“

Das Kantonsgericht ist oberste Appellations-, Revisions- und Kassationsbehörde und dies auch für Revisionsgesuche gegen eigenes Urteil.⁵⁾

Das Gericht besammelt sich sechsmal jährlich. Austritt der Mitglieder erfolgt zur Hälfte nach zwei Jahren.

Strafgerichtsbarkeit.

Deren Organisation ist im Wesentlichen die nämliche geblieben, lehnt teilweise an diejenige der Zivilgerichtsbarkeit an.

Das Ammanngericht entscheidet ebenfalls in Straffällen inappellabel bis 16 Fr. — Es hat außerdem alle Klagen entgegenzunehmen und für deren Strafüberweisung zu sorgen.⁶⁾

¹⁾ Verfassung §§ 74, 75, 76. — Sitz des Gerichtes wie auch aller Bezirksbehörden war Andermatt, entgegen der in der Verfassungskommission gefallenen Anregung, Hospental als solchen zu erwählen. Vgl. Landsgem. Prot. von 1851.

²⁾ Ein in der Verfassungskommission gefallener Vorschlag, die ganze Wahl des Bezirksgerichtes der Bezirksgemeinde zu überlassen, blieb in Minderheit.

³⁾ Das Bezirksgericht war auch Konkursgericht. — Reglement für die Justizg. § 6. — Vgl. ferner Paternitätsgesetz 1857 (Landbuch V, S. 202 ff.)

⁴⁾ Auch die Wahl der Suppleanten war an die entsprechenden Kantonsbehörden übergegangen. — Verfassung § 67 ff.

⁵⁾ Verfassung § 69. — Vgl. § 73. — Reglement für Justizg. § 6.

⁶⁾ Verfassung § 86.

Das Bezirksgericht spricht ebenfalls erstinstanzlich über alle leichtern Straffälle, die den Wert von 16 Fr. übersteigen, sowie alle die Kompetenz des Ammanngerichts übersteigenden Polizeidelikte und Allmendefrevel stets inappellabel bis 100 Fr.¹⁾

Das Kriminalgericht. Auch beim Gericht über die schweren Verbrechen findet sich endlich die Gewaltentrennung durchgeführt. Zugleich mit der Schaffung einer zweiten Instanz durch Appellationsmöglichkeit an das Kantonsgericht wurde der ganze Prozeßgang nun völlig der kantonalen Hoheit unterstellt.

Das Kriminalgericht besteht aus dem Präsidenten, 6 Kriminalrichtern und 4 Ersazmännern (worunter wenigstens einer aus Ursern), die sämtliche durch den Landrat gewählt werden, jedoch nicht zugleich im Kantonsgericht oder im Regierungsrat sitzen dürfen.²⁾

Alle Kriminalverbrechen gehören vor sein Forum, für deren Aburteilung es sich von Fall zu Fall versammelt. Appellation an das Kantonsgericht ist möglich bei politischen und „schweren“ Verbrechen, d. h. jenen Kriminalfällen, „welche irgend eine Züchtigung durch Scharfrichterhand, Zuchthausstrafe oder Einstellung im Aktivbürgerrecht auf fünf Jahre nach sich ziehen“. ³⁾

Das Kantonsgericht ist, wie bemerkt, reine Appellations-, Revisions- und Kassationsbehörde und spricht als letzte Instanz über alle appellablen Fälle der untern Strafgerichte: Bezirks-, wie auch Kriminalgericht.

Das Wuhrgerecht, das auch in die eigentliche Gerichtsorganisation eingefügt wurde, hat seine alten Kompetenzen in moderner Fassung.⁴⁾

Für das Verfahren und den Voruntersuch in Zivilsachen wurde außer dem bereits erwähnten Reglement für das Gerichtswesen eine Zivilprozeßordnung geschaffen, die das nähere Verfahren (Beweis usw.), regelte, außerdem 1854 eine Fallimentsordnung.⁵⁾

Für Straffälle entstand neben dem bereits bestehenden Verhörrihteramt auch das Amt des öffentlichen Anklägers in seiner heutigen Form — der Staatsanwalt, der bereits zur Zeit der Helvetik im Gerichtswesen allgemein aufgetaucht war.⁶⁾ Ihm steht die Erforschung und Verfolgung aller im ganzen Kanton begangenen Vergehen und Verbrechen zu; er hat alle daraus resultierenden Machtbefugnisse.

¹⁾ Verfassung § 86, 74.

²⁾ Verfassung § 73. — NB. Die Besoldung der Gerichtsbeamten war kantonal.

³⁾ „Malefiz“, Landbuch I, Art. 254. — Vgl. Verfassung § 69. — Reglement für Justizb. § 5.

⁴⁾ Verfassung § 87. — Vgl. Neujahrsblatt 1928.

⁵⁾ Landbuch V, S. 226 ff. — Landbuch VI, S. 23 ff.

⁶⁾ Landbuch V, S. 119. — Landbuch VI, S. 20, 225.

Dagegen fehlte und fehlt es heute noch an einem kodifizierten Strafgesetz und es gelten die diesbezüglichen, da und dort zerstreuten Bestimmungen des Landbuches, obgleich der Landrat schon 1851 mit einem „Entwurf eines Criminalgesetzes“ vor die Landsgemeinde trat und ebenso wieder 1852, die jedoch den Artikel 254 des Landbuches über „Malesiz und Friedbruch“ als immer noch in Rechtskraft bestehend erklärte.

Rehabilitation, Begnadigung und Erlass von Strafen wegen „gewöhnlichen Verbrechen“ kann durch den Landrat erfolgen, falls $\frac{2}{3}$ der Strafe erstanden sind.¹⁾ — Begnadigungsbegehren wegen schweren politischen Straffällen und bei erkannter Todesstrafe sind vom Petenten selbst dem zweifachen Landrat vorzulegen, der Umwandlung der Strafe vornehmen kann.²⁾

Die Gerichtsverfassung Uri's machte — wie bereits bemerkt — gleich der Verfassung selbst mancherlei Wandlungen durch in diesem Zeitraum. Verordnungen aller Art warfen oft vieles wieder über den Haufen, sodaß teilweise sogar schließlich das Gegenteil von dem herauskam, was man ehemals angestrebt hatte, jedenfalls aber mancherorts eine gewisse Unklarheit eintrat, — man war zuständigen Orts vielleicht auch zu sehr empfänglich für Anregungen und Wünsche, an denen gerade diese Zeit sehr reich war.

III.

Die Verfassung seit 1875. — Das Ende der Souveränität Urserns 1888.

Die Verfassung von 1850 trug den Keim einer notwendigen Änderung bereits in sich. Durch Teilrevisionen half man sich von Fall zu Fall über die Schwierigkeiten hinweg, doch die Notwendigkeit einer Totalrevision wurde gleichwohl von Jahr zu Jahr akuter. Den notwendigen Anstoß, der dem Revisionswillen zu vollem Durchbruch verhelfen sollte, schien die Annahme der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zu geben mit ihrer starken Zentralisationstendenz besonders im Rechtswesen.³⁾

1875 wurde an der Landsgemeinde Totalrevision beschlossen und der Landrat mit dieser Aufgabe betraut. — Am 7. Mai 1876 legte der Landrat der Landsgemeinde den neuen Entwurf vor, — doch man verschob das Geschäft auf eine Extra-Landsgemeinde, die dann wirklich am 29. Oktober desselben Jahres zusammentrat, aber den Entwurf ablehnte! Man wollte

¹⁾ Landratsreglement § 62.

²⁾ Eid desselben, Landbuch V, S. 196. — Landratsreglement § 63. — Verfassung § 54.

³⁾ Vgl. Hiltz, S. 406 ff.

troß allem bei der alten Verfassung bleiben. — So war die Vermutung der Verfassungskommission von 1873 also richtig gewesen, die es damals für besser fand, von einer Revision abzusehen, da schließlich die ganze Arbeit dem Verwerfungswillen der Landsgemeinde doch zum Opfer fallen würde.¹⁾

Schon die vom Landrat eingesetzte Verfassungskommission hielt eine Verwerfung durch das Volk für möglich und dachte daher als Teilrevision wenigstens die Gerichtsverfassung neu auszugestalten, denn diese schien besonders revisionsbedürftig, — man klagte allgemein über den allzu schleppenden Geschäftsgang der untern Gerichte.²⁾

Die Totalrevision, für die man sich an zuständiger Stelle jedoch schließlich allein entschieden hatte, sollte die ganze Verfassung neugestalten. — Neben einer stärkeren Betonung der Volksrechte und voller Anerkennung der völligen Gewaltentrennung und bekannter Grundprinzipien hätte sie die besonders für Ursern wichtige Trennung des Kantons in zwei politisch mehr oder weniger selbständige Bezirke beibehalten. Ursern hätte ziemlich die gleiche Stellung innerhalb dem Kantonsverband innegehabt wie nach der Verfassung von 1850 — ob aus bloßem Reaktionsgeist Uri gegen die zentralistisch eingestellte Bundesverfassung, bleibe dahingestellt.³⁾

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens hätte neben der vollen Anerkennung der freiwilligen Schiedsgerichte und Beibehaltung des bisherigen Kantons-, Kriminal- und Bezirksgerichtes, — letzteres freilich mit allgemein erhöhter Spruchkompetenz, die Bildung von drei Gerichtsdistrikten im Kanton mit je einem Distriktgericht eine bedeutende Neuerung gebracht.

Der Entwurf sah als Kreise vor: Ursern (identisch mit dem Bezirk), Wassen-Amsteg und Altdorf. Wahlbehörde für diese Gerichte wären bezügliche Kreismunicipalitäten gewesen. Die als V-er gedachten und den Bezirksgerichten unterstellten Instanzen hätten eine Spruchkompetenz bis 100 Fr. gehabt, inappellabel in Strafsachen bis 25 Fr.⁴⁾

Unter den bei Gelegenheit dieser Revision aus der Mitte des Volkes auftauchenden zahlreichen Anregungen sei besonders hervorgehoben ein vollständig ausgearbeiteter Entwurf von Ingenieur E. Siegwart, in welchem dieser neben einer kräftigen Betonung der Volksrechte unter anderm die Beseitigung der Bezirke Uri und Ursern forderte und sie als bloße Korporationen aufgefaßt wissen wollte.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Landsgem. Prot. 1876. — Prot. der Verf. Revisionskommission 1873.

²⁾ Besonders beim Bezirksgericht Uri waren diese Verschleppungen der Prozesse unangenehm bemerkbar. Vgl. Komm. Prot. 1876.

³⁾ Entwurf 1876, Art. 5, 15, 16, 17, 20, 21, 38, 39, 45, 49 usw. — Komm. Prot.

⁵⁾ Die Kreiseinteilung erfolgte besonders auf Anregung Wassens. (Komm. Prot.)

⁶⁾ Entwurf Siegwart, § 23.

Trotz der Verwerfung der neuen Verfassung kam der Revisionswille nicht zur Ruhe, da vorab die mißlichen Zustände beim Gerichtswesen zu allgemeinem Aufsehen mahnten. Der Landrat forderte daher die Bezirke auf, mit geeigneten Vorschlägen den herrschenden Übelständen entgegenzutreten.¹⁾

Ursern sah eine Besserung der Mißstände vor allem in einer Erhöhung der Appellationssumme für das Bezirksgericht auf 250 Fr. — Uri, wo man besonders über schleppenden Prozeßgang wegen Überlastung der Gerichte klagte, verlangte Schaffung einer zweiten Instanz über den Bezirksgerichten, eines Zivilgerichtes für jeden Bezirk. Der vom Landrat auf Grund dieser Umfrage ausgearbeitete Entwurf für eine Gerichtsverfassung, der dem Bezirksgericht durch Schaffung eines VII-Gerichtes die nötige Entlastung brachte, fand dann die Gnade des Volkes.²⁾

Im folgenden Jahre entschloß man sich auch zur Übertragung des Begnadigungsrechtes bei Todesstrafe an den Landrat.³⁾

Mancher Anlauf zu einer vollständigen Revision verlief noch im Sande, bis sich das Volk von Uri schließlich doch vor die unabwiesbare Tatsache gestellt sah, eine zeitgemäße, einheitliche Totalrevision der Verfassung vorzunehmen. — Die Bundesverfassung verlangte nach einer Anpassung und die sonstige Revisionsbedürftigkeit mochte die Tatsache genügend illustrieren, daß seit 1850 nicht weniger denn sieben größere Teilrevisionen stattgefunden hatten.⁴⁾ So beschloß die Landsgemeinde vom 1. Mai 1887 auf Antrag des Landrates, die nötigen Arbeiten einem Verfassungsrat von 21 Mitgliedern zu übertragen.

Ursern erkannte sogleich die Tragweite einer Verfassungsänderung, wußte, daß sein Kampf um die letzten Reste seiner einstigen staatlichen Selbständigkeit, seiner ehemaligen Gerichtshoheit gehen werde. — Ein interessantes Bild bietet uns das Verhandlungsprotokoll des Verfassungsrates, in dem auch Ursern gegebene Vertretung hatte.

Den Verhandlungen zu Grunde gelegt war ein von G. Mühleim ausgearbeiteter Entwurf; Urserns alte Rechte fanden zwar warme Vertreter auch in bedeutenden Urner Staatsmännern, doch der Zug nach Vereinheitlichung und Zentralisation war zu stark. Wenn ursprünglich den Ursener Gemeinden bezüglich Hypothekar-, Falliments- und Armenwesen eine besondere Ordnung zugeordnet war und man der Talgemeinde die Wahl der Bezirksrichter überlassen wollte, so wurde in der nächsten

¹⁾ Ein VII-Geschlechterbegehren forderte diese Umgestaltung.

²⁾ Landsgem. Prot. 1879.

³⁾ Diese hatte bis anhin der zweifache Landrat innegehabt. (Verfassung 1850, § 54.)

⁴⁾ Landsgem. Prot. 1887.

Sitzung mit all dem doch wieder in der Hauptsache aufgeräumt. Auch ein beschränktes Wahlrecht für Ursern fand keine Gnade. — Die völlige Trennung der politischen Gemeinde von der Bürgergemeinde auch in Ursern als obligatorisch erklärt, bewirkte die Verselbständigung der Gemeinden Urserns zu politischen Körperschaften.¹⁾

Für Ursern ergab sich als „Enderfolg“ der Verhandlungen: Jede politische Selbständigkeit der alten Bezirke ist aufgehoben, der Kanton zerfällt in 20 politische Gemeinden. Die Gerichte: Obergericht, Kriminalgericht, Kreisgericht Uri und Ursern sind vollständig kantonaler Hoheit unterstellt, die Wahlen sämtlicher Richter erfolgen einzig durch die Landsgemeinde. — Die ehemals souveränen Bezirke Uri und Ursern sind reine Allmendkorporationen geworden, die sich wohl nach eigenem Recht organisieren und verwalten, doch jegliches weitergehende Recht eingebüßt haben; — die Talgemeinde, die „höchste Gewalt“ von einst, ist Versammlung der Korporationsgenossen.

Die letzte Hoffnung Urserns und aller Gegner der neuen Verfassung bildete die Landsgemeinde, die als oberste gesetzgebende Behörde des Kantons über endgültige Annahme oder Verwerfung zu entscheiden hatte. — Sie fand ordentlicherweise am 6. Mai 1888 statt. Von verfassungsgegnerischer Seite wurde „Nichteintreten“ beantragt, eventuell Verwerfung oder, falls dies alles nicht durchdringen sollte, wenigstens Übertragung der Wahl des Kreisgerichtes Ursern an die dortige Korporationsgemeinde. — Doch Eintreten wurde beschlossen und ebenso die Verfassung mit entschiedener Mehrheit unverändert angenommen.

Bezirksammann und Rat von Ursern erhoben sogleich schriftlich Protest gegen diesen Beschluß unter Vorbehalt weiterer Schritte und unter Berufung auf Art. 53 der Bundesverfassung und Art. 51 der Kantonsverfassung. — Trotzdem erfolgten die verfassungsgemäßen Wahlen — diejenige der Richter war durch die Verfassung der nächstjährigen Landsgemeinde übertragen.

Die Erbitterung in Ursern war groß. In einer Denkschrift an die Bundesversammlung und einer Beschwerde an den Bundesrat protestierte Ursern nochmals energisch gegen den Beschluß der Landsgemeinde, pochte auf seine eigene Geschichte, seine frühere Selbständigkeit, seine ehemalige Gerichtshoheit und wies besonders auch auf die nunmehrige Unmöglichkeit

¹⁾ Vgl. Romm. Prot. — Ursern war quantitativ schwach vertreten und mußte daher mit seinen Anträgen stets in Minderheit bleiben, trotzdem es durch bedeutende Urner kräftige Unterstützung fand. — Die Einführung von drei Gerichtskreisen blieb in Minderheit. (Prot. 6. Sitzung.) — Ein Antrag ging dahin, die Kreisrichter in Ursern durch die Dorfgemeinden wählen zu lassen, in Uri durch den Landrat. Vgl. Prot. Sitzung 6, 7, 8.

hin, sein Stimmrecht an der örtlich zu weit entfernten Landsgemeinde auszuüben, wodurch die Wahl der Richter ihm vollständig entzogen sei.¹⁾

Die Entscheidung war längst endgültig gefallen. — Die Gewährleistung der Verfassung durch die Bundesversammlung im Juni 1888 setzte den Schlüsselpunkt hinter eine jahrhundertalte, autonome Entwicklung, hinter die Gerichtsverfassung von Ursern.

Die Gerichtsverfassung seit 1888.

Nur anhangsweise sei kurz auf die weitere Entwicklung der Gerichtsorganisation hingewiesen, zeigt sie doch besonders in den neuern Verfassungsänderungen von 1924 und 1929 eine der Kantonsverfassung von 1888 teilweise direkt entgegengesetzte Tendenz.

Wenn auch die Kantonsverfassung von 1888 die politische Bezirkseinteilung aufhob, womit Ursern seine ehemalige Staatshoheit und damit auch seine Gerichtshoheit endgültig an den Kanton abtrat, so blieb doch die Einteilung in zwei Gerichtsbezirke Uri und Ursern als historisches „Überbleibsel“ bestehen.

Es gab fortan zwei Bezirksgerichte, die über die Zivilfälle, sowie über jene Straffälle abzuurteilen hatten, die nicht in die Kompetenz des Kriminalgerichtes fielen. — Obere Gerichtsstanz war wie bisher das kantonale Obergericht.

Die Richter sämtlicher Gerichte wurden durch die Landsgemeinde gewählt. Prozeß und Organisation richteten sich nach kantonalen Bestimmungen.

Die Verfassung von 1888 wurde in der Folge mehrfachen Umwandlungen unterworfen und bald brachte fast jedes Jahr irgend eine Verfassungsrevision.

Eine der bedeutsamsten ist die Verfassungsrevision von 1924. Einen Anstoß hiezu bildete der allgemeine Ruf nach Einsparungen in unserm vielfach bedrängten Staatshaushalt. — Nach der damaligen Volkszählung wäre der Landrat um etliche Mitglieder vermehrt worden. Man entschloß sich daher zu einer Erhöhung der verfassungsmäßigen Wahlziffer und benützte zugleich die Gelegenheit zu einer Reform der bestehenden Gerichtsorganisation.²⁾

¹⁾ „Denkschrift Urserns an die Bundesversammlung“, verfaßt vom damaligen Bezirksammann E. Nager (Juni 1888). — Die Beschwerde an den Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung beanstandete besonders die Artikel 48, 35, 3 der Kantonsverfassung.

²⁾ Vgl. Urner Wochenblatt Jahrgang 1924 Nr. 7, 9, 11.

Wichtig ist vorab die Abschaffung des Kriminalgerichts. — Es waren dabei jedoch nicht nur finanzielle Momente maßgebend. Wie damals betont wurde, herrschte allgemein das Gefühl, daß man im kleinen Kanton Uri übergenug strafende Instanzen habe. — Zudem war die Kompetenzauscheidung des Kriminalgerichtes mangels eines kodifizierten Strafgesetzes mit genauer Definition der Straftatbestände im konkreten Fall oft äußerst schwierig und einer prompten Erledigung der Pendenzen sehr hinderlich.

Es schien auch praktischer, die Kompetenz der Gerichte nicht in der Verfassung, sondern in den entsprechenden Prozeßordnungen näher zu fixieren.

So wurden die beiden Kreisgerichte zu hauptsächlichsten untern Gerichtsinstanzen sowohl in allen Zivil-, wie auch Straffällen.

Die im Zusammenhang mit dieser Regelung durchgeführte möglichst straffe Trennung der Gewalten sei ebenfalls hervorgehoben.

Ein eigentlicher Kampf entbrannte schließlich bei Behandlung dieser Revision in der vorbereitenden Behörde, dem Landrat, über die Benennung der Kreisgerichte, da man durch einen etwas bedeutungsvollern Namen auf die vermehrte Kompetenz derselben hindeuten gedachte. Man entschied sich dann für „Landgericht“ in einer gewissen Anlehnung an frühere Benennungen. Jedenfalls hätte aber die Bezeichnung des Kreisgerichtes von Ursern mit „Talgericht Ursern“ tatsächlich der Geschichte und den Verhältnissen eher entsprochen als „Landgericht Ursern“.

Trotz mancher Kritik dieser eingreifenden Neuerungen, wurden sie durch die Landsgemeinde angenommen.¹⁾

Die letzte Änderung der bestehenden Gerichtsverfassung kam als Folge der Abschaffung des altherwürdigen Instituts der Urner Landsgemeinde im Mai 1928.

Die dadurch bedingte Änderung der Richterwahlen wurde frühern Forderungen in weitestem Maße dadurch gerecht, daß fortan die Richter des Landgerichts Ursern durch die Stimmbfähigen des Tales Ursern in geheimer Abstimmung gesondert zu wählen sind, wie auch das alte Land Uri seine Landrichter selbständig wählt. Diese Änderung, die den historischen Forderungen Urserns eher wieder entspricht, wurde durch geheime Abstimmung gleich der ganzen Verfassungsänderung im Mai 1929 durch das Volk angenommen.²⁾

Die in diesem Zusammenhang im Landrat geäußerte Absicht, Ursern als besondern Gerichtsbezirk aufzuheben, richtet sich selbst, wenn wir die geschichtliche Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern nur einigermaßen mit Verständnis verfolgt haben. — Eine solche Institution, die

¹⁾ Vgl. Urner Wochenblatt Nr. 7, 9, 11, 15 Jahrgang 1924.

²⁾ Art. 48 der Verfassung von 1929.

derart mit der Geschichte des Volkes verwachsen, läßt sich nicht auf diese Weise aus der Welt schaffen und wäre sie auch nichts anderes als bloße historische Reminiszenz.

Quellen und Literatur.

I. Ungedrucktes.

„Protokoll des 1661. Tales Ursern“, Bd. II, 1755 ff. — Talarchiv
Ursern (zit. Prot. II).
Landsgemeindeprotokolle 1803 ff. — Archiv Uri.
Protokolle und Berichte der Verfassungskommissionen 1803 ff. —
Archiv Uri.

II. Gedrucktes.

Hiltj: Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen
des eidgenössischen Kantons Uri (1823 ff.).
Nager: Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. (Historisches
Neujahrsblatt 1926).
Niederberger: Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Obwalden. (Diss.
Freiburg 1900 und Obwaldner Geschichtsblätter I. Heft, 1901.)
Schuster u. Fritzsche: Das Zivilprozeßrecht der Schweiz (Zürich 1931) Bd. II
S. 463 ff. VII. Kap. Die Verordnung über das bürgerliche Rechtsver-
fahren von Uri (1852).
Strickler: Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803).
Urkunden zum Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813, I. Media-
tionsakte. — XLV. Nachtrag zur Verfassung des Kantons Uri über die
Verhältnisse des Tales Ursern zu den übrigen Teilen des Kantons.

Im Ubrigen verweisen wir auf das Literaturverzeichnis im Neujahrsblatt
1928 und die Fußnoten in dieser Abhandlung.

